

## Das Ende des offenen Vollzuges? Der »Fall Limburg«

Selten hat eine erstinstanzliche Entscheidung wie die des *LG Limburg* so viel Aufmerksamkeit in den Medien, in der Praxis vor allem des Strafvollzugs und auch in der Wissenschaft gefunden. Die Rede war vom Ende des offenen Vollzugs, von erheblichen Unsicherheiten bei den Vollzugsbediensteten und von kaum noch überschaubaren Haftungsrisiken für Entscheider über Vollzugslockerungen bis hin zu der Gefahr, selbst im Strafvollzug zu landen.

Worum ging es: das *LG Limburg* hat zwei Vollzugsbedienstete, die mit der Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug befasst waren, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil der Gefangene während des offenen Vollzugs auf einer Autofahrt bei einer sog. Polizeiflucht einen anderen Menschen vorsätzlich getötet hat (Urt. v. 07.06.2018 – 5 KLS-3 Js 11612/16). Die *Kammer* hat ihr Urteil umfangreich begründet, in den entscheidenden Punkten finden sich aber kaum brauchbare Erwägungen zu den maßgeblichen Fragen: Ist das Verhalten der Bediensteten kausal, zurechenbar und vorhersehbar? Was ist der Maßstab für die objektive Sorgfaltswidrigkeit bei Prognoseentscheidungen über Lockerungen im Strafvollzug? Besteht überhaupt ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang?

Der *BGH* (StV 2020, 498 [in diesem Heft]) hat dankenswerter Weise die rechtliche Würdigung zurechtgerückt. Die Gründe machen deutlich, dass ein Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung über die Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr besteht und das Gericht nicht – schon gar nicht *ex post* – berechtigt ist, seine Prognose anstelle der Prognose der Anstalt zu setzen.

Die Frage ist, was an Kollateralschäden zurückbleibt: Eine weiterhin bestehende Unsicherheit von Vollzugsbediensteten, die über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu entscheiden haben? Ich meine: nein.

Der 2. *Strafsenat* ist in den Gründen ganz deutlich. Der entscheidende Satz lautet: »Eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.« Damit ist alles gesagt. Ratlos bleiben lediglich diejenigen zurück, die in der Wissenschaft – nicht zuletzt anknüpfend an die bisherige Judikatur des *BGH* (*St* 49, 1 = StV 2004 m. Anm. C. *Roxin*) – darauf hingewiesen haben, dass Vollzugsbedienstete regelmäßig keinem strafrechtlichen Risiko bei Prognoseentscheidungen unterliegen, wenn sich die Entscheidung innerhalb des Beurteilungsspielraums hält, auch wenn sich die günstige Prognose nicht bewahrheitet (statt aller *Laubenthal*, Strafvollzug, 8. Aufl. 2019, Rn. 567). Deshalb bleibt bereits das Ermittlungsverfahren, noch mehr aber die erstinstanzliche Entscheidung unverständlich. Trösten mag man sich immerhin damit, dass der *BGH* im wahrsten Sinn des Wortes Recht gesprochen hat.

Damit findet ein spektakulärer Strafprozess nunmehr sein zutreffendes Ende. Anderenfalls hätte in der Tat die Gefahr bestanden, dass Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen aufgrund des oftmals nicht zu vermeidenden Haftungsrisikos nicht mehr im angemessenen Umfang stattfinden würden. Damit wäre ein wichtiger Pfeiler der Resozialisierung faktisch weggebrochen. Letztlich hätte dies nicht zu mehr sondern weniger Sicherheit der Allgemeinheit geführt.

**Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, München**